

Jugendordnung

der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V.

vom 24. November 2004 und allen Änderungen bis zum 10. April 2025
bestätigt durch den Verbandstag des LTV Berlin am 10. April 2025

1. Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Berliner Tanzsportjugend (BTSJ) ist die Jugendorganisation des Landestanzsportverbandes Berlin e.V. (LTV Berlin). Zu ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des LTV Berlin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet worden ist, sowie alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Vertreter des Verbandes und der Mitgliedsvereine.

2. Grundsätze

- (1) Die BTSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Leibesordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

- (2) Die BTSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die BTSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, sozialer Herkunft, gesellschaftlicher Stellung, körperlicher Merkmale, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität oder Geschlechtsausdruck ist untersagt. Die BTSJ stellt sich insbesondere zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

- (3) Die in dieser Jugendordnung verwandten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Aufgaben

- (1) Die BTSJ führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit auf Grundlage der Jugendordnung und der Satzung und den Ordnungen des LTV Berlin.

- (2) Aufgaben der BTSJ sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des zeitgemäßen Zusammenlebens,
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung,
- g) Stärkung der Selbstverantwortung der Jugendlichen und ihre Integration in die Gesellschaft,
- h) Unterstützung und Koordination der Aktivitäten der Mitgliedsvereine.

4. Organe

- (1) Die Organe der BTSJ sind:

- a) die Jugendvertreterversammlung (JVV)
- b) der Jugendausschuss (JAS).

5. Die Jugendvertreterversammlung

- (1) Die JVV ist das oberste Organ der BTSJ. Sie besteht aus:

- a) den Jugendwarten und Jugendsprechern der Mitgliedsvereine des LTV Berlin bzw. deren Vertretern,
- b) den Mitgliedern des JAS,
- c) ein bis zwei Versammlungsleitern.

- (2) Jeder Mitgliedsverein des LTV Berlin mit jugendlichen Mitgliedern hat zwei Stimmen, die zu gleichen Teilen durch Jugendwart und Jugendsprecher oder deren Vertreter wahrgenommen werden. Die Stimmen von Jugendwart und Jugendsprecher dürfen nicht durch eine Person ausgeübt werden. Stimmübertragungen auf andere Mitgliedsvereine sind nicht möglich.

- (3) Jugendwart, Jugendsprecher oder deren Vertreter müssen die Vertretungsberechtigung in jedem Fall durch schriftliche Vollmacht des Mitgliedsvereins nachweisen. Die Vollmacht muss vom Vorstand des Vereins oder der Abteilung unterzeichnet sein. Zur Ermittlung der Existenz jugendlicher Mitglieder ist die zum Anfang des laufenden Kalenderjahres beim LTV Berlin eingereichte Mitgliedermeldung heranzuziehen.

- (4) Die Mitglieder des JAS haben jeweils eine Stimme. Die Versammlungsleitung ist nicht stimmberechtigt, sofern sie keine Stimme(n) im Sinne der Positionen a) oder b) in § 5 Abs. 1 ausübt.

- (5) Mitglieder der Mitgliedsvereine des LTV Berlin und das Präsidium des LTV Berlin können an der JVV als Gäste teilnehmen. Auf Beschluss des JAS können weitere Personen als Gäste vorgeschlagen werden. Über die endgültige Zulassung der Gäste beschließt die JVV.

- (6) Die Aufgaben der JVV sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Wahl der Versammlungsleitung,
- c) Kenntnisnahme der und Aussprache über die Berichte des JAS,
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüfer des LTV Berlin,
- e) Kenntnisnahme des Haushaltsabschlusses,
- f) Entlastung des JAS,
- g) Wahl des JAS und Bestätigung zugewählter JAS-Mitglieder,
- h) Genehmigung des Haushaltplanes,
- i) Beschlussfassung über Anträge.

- (7) Die ordentliche JVV findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag des LTV Berlin statt. Sie wird mit einer Frist von drei Wochen vom JAS unter Angabe der Tagesordnung und evtl. Anträgen in Textform einberufen. Der Termin für die JVV ist den Mitgliedern mit einer Frist von 8

Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Verbandes bekannt zu geben.

- (8) Auf Antrag eines Drittels der möglichen Stimmen der JVV oder auf Beschluss des JAS ist eine außerordentliche JVV durchzuführen. Sie muss vom JAS unverzüglich gem. § 5 Abs. 7 einberufen werden.
- (9) Anträge zur JVV können von den Personen gem. § 5 Abs. 1, Positionen a) und b), sowie den Organen des LTV Berlin gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der JVV schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des LTV Berlin einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in die JVV eingebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die JVV mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche JVV ist beschlussfähig.
- (11) Die JVV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern die Jugendordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmmehrheit nicht berücksichtigt.
- (12) Die JVV wird bis zur Wahl der Versammlungsleitung von einem Mitglied des JAS oder des Präsidiums geleitet. Mitglieder der Versammlungsleitung können Mitglieder der JVV oder Gäste sein. Die Wahl der Versammlungsleitung erfolgt offen in gemeinsamer Abstimmung, wenn nicht mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Bei mehr als zwei Kandidaten erfolgt die Wahl schriftlich getrennt nach Posten. Auf die schriftliche Wahl kann verzichtet werden, sofern kein Stimmberichtigter Einwände erhebt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen auf sich vereint. Werden zwei Versammlungsleiter gewählt, wechseln sie sich mit der Leitung der Versammlung nach eigener Absprache ab. Wahlen zum JAS dürfen nicht von einem Mitglied des amtierenden JAS geleitet werden.
- (13) Die Kasse der Berliner Tanzsportjugend wird durch die gewählten Kassenprüfer des LTV Berlin geprüft. Das Ergebnis ist der Jugendvertreterversammlung bekannt zu geben.
- (14) Über den Verlauf und insbesondere die Beschlüsse der JVV ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung, dem Landesjugendwart und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll der JVV wird auf der offiziellen Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier weiteren Wochen kein schriftlicher Einspruch in der Geschäftsstelle des LTV Berlin eingeht.

6. Der Jugendausschuss

- (1) Der JAS besteht aus:
 - a) dem Landesjugendwart
 - b) dem Jugendsportwart
 - c) dem Landesjugendsprecher
 - d) dem Kassenwart
 - e) und bis zu drei Beisitzern.
 Der geschäftsführende JAS besteht aus den Positionen a), b) und d), der Gesamtjugendausschuss aus den Positionen a) bis e).
- (2) Die Mitglieder des JAS werden von der JVV für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines JAS-Mitgliedes ergänzt sich der JAS durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl muss auf der nächsten JVV durch absolute Mehrheit der

vertretenen Stimmen bestätigt werden. Eine Zuwahl für die Position des Landesjugendwartes ist nicht zulässig. In diesem Fall ist umgehend eine ggf. außerordentliche JVV durchzuführen, die einen neuen Landesjugendwart für die noch verbleibende Zeit der Legislaturperiode wählt.

- (3) In den JAS sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsvereins des LTV Berlin sind, wählbar, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Position des Landesjugendsprechers gilt abweichend ein Mindestalter von 16 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl; das 23. Lebensjahr sollte noch nicht vollendet sein.
- (4) Die Wahl der JAS-Mitglieder erfolgt schriftlich in Reihenfolge der Positionen gem. § 6 Abs. 1. Auf die schriftliche Wahl kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberichtigter Einwände erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen auf sich vereint. Stimmabnahmen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist im 2. Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Abwahl von Mitgliedern des JAS ist jederzeit durch die JVV mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Der JAS erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und der Ordnungen des LTV Berlin, der Beschlüsse der JVV sowie der Geschäftsordnung des JAS in Kooperation mit dem Präsidium. Der JAS ist für seine Beschlüsse gegenüber der JVV und dem Präsidium verantwortlich.
- (7) Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu dokumentiert, die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrhythmus regelt die Geschäftsordnung des JAS. Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Jugendordnung und werden vom JAS mit % -Mehrheit beschlossen.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JAS Unterausschüsse einsetzen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den JAS.

7. Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch die JVV beschlossen werden. Anträge auf Änderung müssen zusammen mit der Einladung zur JVV versandt werden; sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (2) Über Änderungen der Jugendordnung beschließt die JVV mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen zählen.
- (3) Änderungen der Jugendordnung müssen nach Beschluss durch die JVV vom nächstfolgenden Verbandstag des LTV Berlin bestätigt werden.

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung wurde von der ordentlichen JVV am 17.06.2021 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Bestätigung durch den Verbandstag des LTV Berlin in Kraft.